

Anlage

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 wird wie folgt geändert:

(2) entfällt

(3) Der Wortlaut „Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1.“ wird gestrichen und durch „Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt.“ ersetzt.

Artikel 2

Der § 13 (1) wird inhaltlich neu gefasst und erhält folgende Neufassung:

„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 60 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 927 m², also mindestens 1.483 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt:

- a. von 1.483 m² bis einschließlich 2.373 m² mit 75%,
- b. von 2.374 m² bis einschließlich 3.797 m² mit 50% und
- c. die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.798 m² nur noch mit 25%.“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0048/2014

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Ranies in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 wird wie folgt geändert:

(2) entfällt

(3) Der Wortlaut „Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1.“ wird gestrichen und durch „Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt.“ ersetzt.

Artikel 2

Der § 13 (1) wird inhaltlich neu gefasst und erhält folgende Neufassung:

„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 60 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.220 m², also mindestens 1.952 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt:

- a. von 1.952 m² bis einschließlich 3.123 m² mit 75%,
- b. von 3.124 m² bis einschließlich 4.997 m² mit 50% und
- c. die restliche Grundstücksfläche, also ab 4.998 m² nur noch mit 25%.“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0049/2014

8. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte 8. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

8. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung - Einzelabrechnung - der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (2) wird inhaltlich neu gefasst und erhält folgende Neufassung:

„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 60 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 755 m², also mindestens 1.208 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt:

- a. von 1.208 m² bis einschließlich 1.933 m² mit 75%,
- b. von 1.934 m² bis einschließlich 3.093 m² mit 50% und
- c. die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.094 m² nur noch mit 25%.“

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



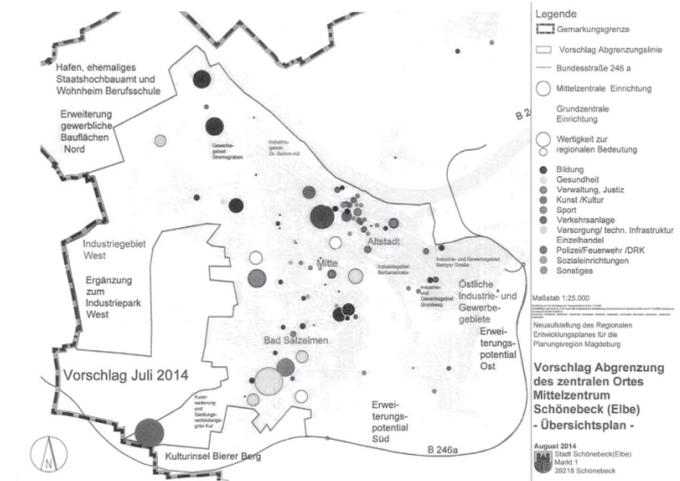
Beschluss-Nummer: 0052/2014

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Vorschlag zur Abgrenzung des mittelzentralen Bereiches der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die vorliegende Darstellung zur Abgrenzung des mittelzentralen Bereiches der Stadt Schönebeck (Elbe) als Beitrag zur Erarbeitung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg. Die Abgrenzung ist in der beiliegenden Erläuterung begründet und auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0054/2014

Besetzung des Betriebsausschusses „Städtischer Bauhof“ (Beschäftigtenvertreter)

Der Stadtrat bestellt gem. § 5 der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“ i.V.m. § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in den Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“ aus der Vorschlagsliste folgenden Beschäftigten des Eigenbetriebes:

1. Frau Annett Maecker

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0055/2014

Besetzung des Betriebsausschusses „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ (Beschäftigtenvertreter)

Der Stadtrat bestellt gem. § 5 der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ i.V.m. § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in den Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ aus der Vorschlagsliste folgenden Beschäftigten des Eigenbetriebes:

1. Frau Susanne Hofmann

Schönebeck (Elbe), 10.10.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/305